

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stavenhagen

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Grundlagen der Planung	3
2.	Vorgaben und Rahmenbedingungen	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsbindungen	4
3.	Entwicklungsziele der FNP Änderung	7
4.	Auswirkungen der FNP Änderung	8

1. Planungsanlass und Grundlagen der Planung

Die EEW Energy from Waste GmbH (EEW) ist eines der führenden Unternehmen in Europa auf dem Gebiet der thermischen Abfall- und Klärschlammverwertung. Seit 2007 erzeugt der EEW-Standort in Stavenhagen, Dampf- und Elektroenergie für die Herstellung von Kartoffelprodukten durch die Verbrennung von Ersatzbrennstoffen. Eine neu in Betrieb genommene Klärschlammverbrennungsanlage verbrennt den Klärschlamm aus unterschiedlichen Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern und erzeugt Strom und Fernwärme. Die Fernwärme soll zukünftig das Fernwärmenetz der Stadt Stavenhagen versorgen und der Strom in das Netz eingespeist werden.

Für das in der Asche enthaltene Phosphor plant die EEW nun eine Phosphor-Recycling-Anlage für die Düngemittelherstellung und das durch die Verbrennung entstehende Kohlendioxid soll zusammen mit Wasserstoff der Methanol Produktion dienen welches wiederum als sogenanntes E-Fuel Verwendung findet.

Um dieses Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Industriepark EEW an der Bahnlinie“ der Reuterstadt Stavenhagen aufgestellt und in Folge hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Reuterstadt Stavenhagen beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Industriepark EEW an der Bahnlinie“ der Reuterstadt Stavenhagen erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der Änderung derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Bahnfläche dar. Die mit der Aufstellung des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu formulierenden Ziele lassen sich daraus nicht entwickeln.

Insofern soll für den dargestellten Änderungsbereich die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Hauptsatzung** der Stadt Stavenhagen in der aktuellen Fassung.

2.2 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Reuterstadt Stavenhagen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP MV) vom 27. Mai 2016
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MS) vom 15.06.2011

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, die Raumbedeutsamkeit.

Folgende Ziele der Raumordnung sind für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen (*Berücksichtigungspflicht*):

Laut Programmsatz 5.3 LEP i.v.m. RREP 6.5 (3) soll zum Schutz des Klimas und der Umwelt der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Das Vorhaben wird diesem Programmsatz durch die Errichtung der e-Methanol-Anlage gerecht. Zusätzlich handelt es sich bei Klärschlamm um einen „nachwachsenden“ Rohstoff. Das RREP trifft mit Punkt 6.5.6 eine ähnliche Aussage.

Punkt 6.5 (4) RREP fordert, dass an geeigneten Standorten Voraussetzungen (...) für die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollend dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen. Durch die energetische Nutzung von Klärschlamm wird diesem Programmsatz Rechnung getragen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Standortanforderungen für die wirtschaftliche Entwicklung und trifft folgende Aussagen:

Laut dem Ziel RREP MSE 4.3.1 (2) sind in Stavenhagen der Basepohler Schlag und der Konversionsstandort Basepohl als Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen vorgesehen.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nicht Teil des Basepohler Schlages oder des Konversionsstandortes Basepohl. Das Vorhaben würde demzufolge diesem Ziel des RREP widersprechen.

Das RREP MSE „entschärft“ jedoch diese konkrete Standortvorgabe mit einer Kriterien Auflistung für regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte:

- Zusammenhängende Fläche von über 10 ha mit Erweiterungsmöglichkeiten
- Lage in bzw. in unmittelbarer Nähe zu einem zentralen Ort oder Siedlungsschwerpunkt
- Nähe zu einer leistungsfähigen Straßenverbindung (großräumige, überregionale oder regionale Straßenverbindung)

Der Planungsraum der vorliegenden Flächennutzungsänderung erfüllt alle diese Kriterien und wird damit dem Ziel 4.3.1 (2) gerecht.

Laut Grundsatz 4.3.1 (4) RREP MSE soll die Ansiedlung von neuen sowie die Bestandspflege und **Erweiterung** von ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben in der Planungsregion unterstützt werden.

Das Plangebiet liegt auf Flächen, die laut dem RREP MSE und dem LEP MV gewissen Gebietsausweisungen unterliegen. Laut der Karte des LEP MV liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Grundsatz 4.5 (3) LEP MV) und einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Grundsatz 4.6 (4) LEP MV). Im RREP MSE ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Grundsatz 3.1.4 (1) RREP MSE) ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll, sowohl laut den Grundsätzen des RREP MSE als auch des LEP MV, dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die überplante Fläche tangiert keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das betroffene Gebiet wurde seit mindestens 40 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, da es sich um seit Jahrzehnten industriell geprägte Flächen handelt. Der Landwirtschaft geht folglich durch die vorliegende Planung keine Ackerfläche verloren.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Da das Plangebiet innerhalb eines intensiv genutzten und seit Jahrzehnten etablierten Industriegebiets liegt ist nicht mit einer Verschlechterung der Situation des Tourismus in der Region zu rechnen. Des Weiteren ist zu beachten, dass das RREP MSE, als Konkretisierung des LEP MV, das Gebiet nicht als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausweist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet lediglich aufgrund einer maßstabsbedingten Planschärfe in diese Gebietsausweisung im LEP MV fällt.

Berücksichtigt man dementsprechend die Ziele und Grundsätze vorhandener übergeordneter Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, bleibt insgesamt festzuhalten, dass diesen mit der vorliegenden Planung nicht widersprochen wird.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der Stadt Stavenhagen ist die Vergrößerung des Industriegebietes um ca. 1,8 ha für die Erweiterung des innovativen Energiestandortes um eine Methanol Produktionsanlage und eine Anlage zum Phosphorrecycling aus Verbrennungsasche.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit einer Größe von 11.718 m² und eine Fläche für die Bahn mit einer Größe von 6.282 m² in eine Fläche für Industrie nach §9 BauNVO umgewandelt.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stavenhagen betrifft Flächen, auf denen derzeit von der Planung abweichende Nutzungen zulässig sind. Mit dem Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB für nachgelagerte Planungsebenen geschaffen werden.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes im Rahmen einer Umweltprüfung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet (§ 2 a BauGB).

Betroffen ist ein etwa 1,8 Hektar großer Bereich, der im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Bahn dargestellt ist.

Betroffen sind die Flurstücke 91/22 tlw., 91/33 (tlw.), 254/2 (tlw.), 255/4 (tlw.), 256/5 (tlw.), 258/5 (tlw.), 259/5 (tlw.), 260/5 (tlw.), 264/5 (tlw.), 265/2,, 266/2, 267/2, 271/6 (tlw.) und 271/15 der Flur 5 der Gemarkung Stavenhagen.

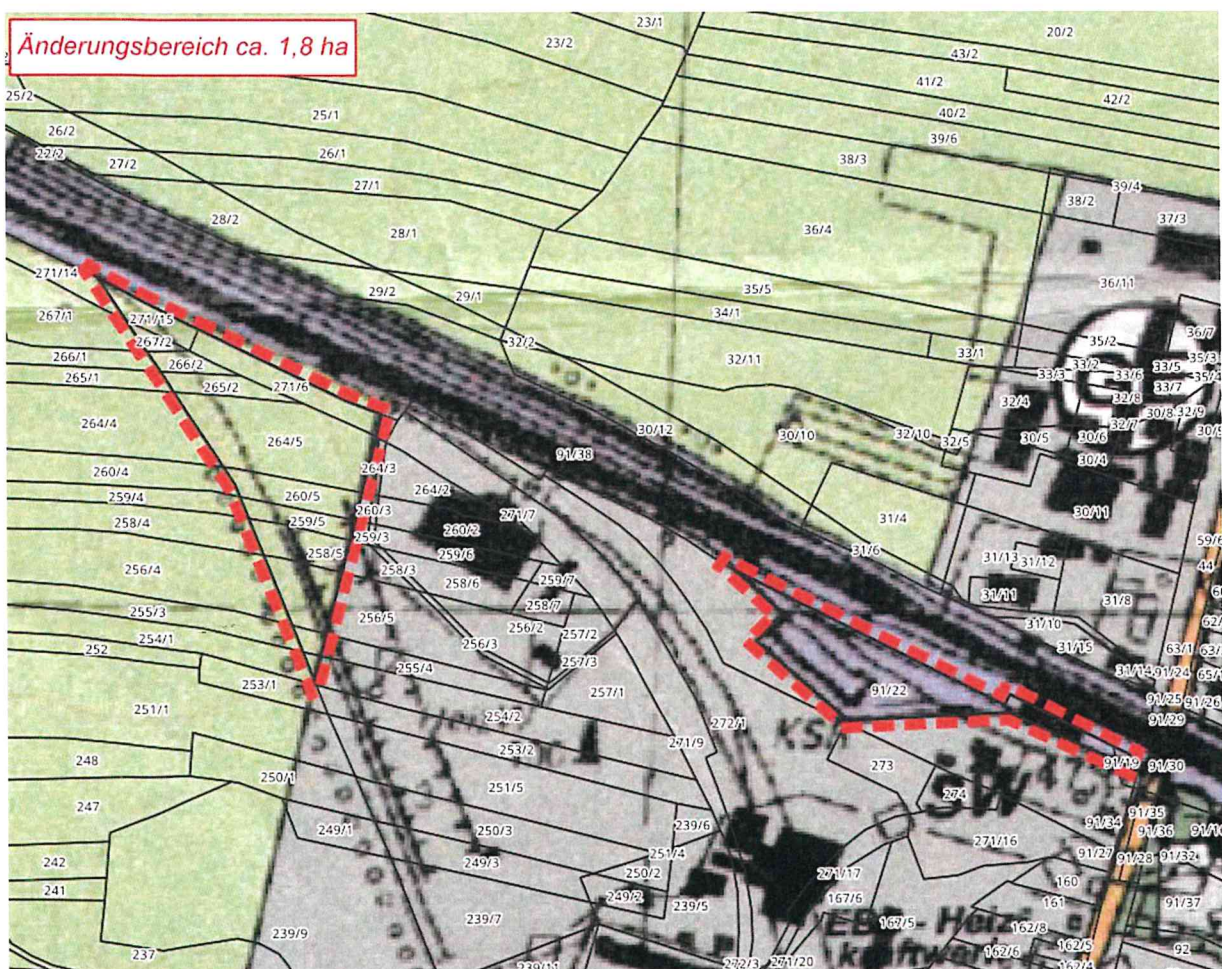


Abbildung 1: Änderungsbereiche im Flächennutzungsplan der Stadt Stavenhagen.

Die Flächen der unterschiedlichen Klassifizierungen werden in der folgenden Tabelle durch Vergleich der derzeitigen Flächenausweisungen (wirksamer FNP) mit den geplanten Flächenausweisungen (5. Änderung des FNP) gegenübergestellt.

Flächenbezeichnung	wirksamer FNP	5. Änderung des FNP
Flächen für die Landwirtschaft	11.718 m ²	0,0 m ²
Flächen für Eisenbahn	6.282 m ²	0,0 m ²
Flächen für Industrie	0,0 m ²	18.000 m ²
Änderungsbereich	18.000 m ²	18.000 m ²

Tabelle 1: Flächenbilanz als Auszug des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich)

Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Abschichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Industrie auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Die Prüfung der Wirkung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen, so dass im Rahmen der Entwurfserarbeitung die Ergebnisse der Umweltprüfung aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen werden.